



Vorstand

27. Juli 2022

**Mitteilung 7/2022
Mitgliederversammlung 19.8.2022**

**EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
am Freitag, 19. August 2022, um 18.00 Uhr
im Gasthof in Sarzbüttel „Lindenhof“, Österstraße 7 a**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende Astrid Jensen
2. Jahresrückblick 2021
3. Kassenbericht durch die Kassenwartin Gudrun Jörs für das Jahr 2021
4. Kassenprüfungsbericht durch die Kassenprüfer 2021
5. Entlastung des Vorstandes für 2021
6. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2023
7. Neufassung der Satzung
hier: überwiegend redaktionelle Änderungen, Wegfall der Jugendwartin und § 9 neu formuliert (siehe beigefügten Satzungsentwurf)
8. Wahlen
Damit die Wahlen wieder satzungskonform stattfinden können, wählen wir die vor der Sitzung zurückgetretenen Vorstandsmitglieder für die nächsten zwei Jahre neu:
 - 1. Vorsitzende: Astrid Jensen
 - Kassenwartin: Gudrun Jörs
 - 1. Beisitzerin: Angela Fischer
 - 3. Beisitzer: Sönke Colmorgen

1 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Durch das Ausscheiden des 2. Vorsitzenden wird ein neuer 2. Vorsitzender für 1 Jahr gewählt.

 - 2. Vorsitzender:

Durch das Ausscheiden der 4. Beisitzerin wird ein neuer 4. Beisitzer für 1 Jahr gewählt.

 - 4. Beisitzer:
9. Verabschiedung Walter Rhein
10. Sonstiges

Mit sportlichen Grüßen

Gez. Unterschrift

Astrid Jensen

1. Vorsitzende

Es wird einen kleinen Imbiss geben, dazu bitte ich alle, sich bei der Vorsitzenden anzumelden, Tel.: 04832 600 2763 (Anrufbeantworter!).

~~Dithmarscher Sportverein für~~ ~~Geschäftsstelle: Süderstraße 48~~
~~Gesundheit und Rehabilitation e.V.~~ ~~25704 Meldorf~~

(Entfällt)

Satzung

~~vom Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e.V. (DSGR e.V.)~~
~~im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (Entfällt)~~

§ 1

Name und Sitz

der Verein führt den Namen

Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e.V. (DSGR e.V.)

und hat seinen Sitz in Meldorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige –
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist als Verein Mitglied im

Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V.

Kreissportverband **Dithmarschen (hinzugefügt)**

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

~~Die DSGR Meldorf wird als Ortsverband der DSGR e.V. weitergeführt (Entfällt)~~

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Dithmarscher Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation e. V. ist parteipolitisch und
konfessionell neutral.

~~Er ist Mitglied im Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (entfällt, da
bereits unter § 1)~~

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Entfällt)~~ Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen oder
drohenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und – strukturen am gesellschaftlichen Leben
durch die Pflege des Sports mit diesen Menschen unter Einbeziehung Ihrer Lebenspartner,
Angehörigen und Freunde.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- regelmäßig stattfindende **Schwimm- und Sportstunden (hinzugefügt)**
- gesundheitsorientierte Maßnahmen, insbesondere Rad- und Wandertouren, Erste- Hilfe- Training für Menschen mit Behinderungen, Fortbildung zu Gesundheitsthemen etc.
- Kooperation und fachlicher Austausch mit anderen Sportvereinen

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentliche Mitgliedern

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, ~~wenn sie volljährig sind.~~
(Entfällt)

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. ~~Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.~~(Entfällt)

Anträge um Aufnahme sind **auf einem Antragsformular (hinzugefügt)** schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt, bei Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.

Ausschlussgründe:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unsportliches Verhalten
- unehrenhafte Handlungen

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer ~~Stimmenmehrheit~~ **(entfällt)** der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. ~~Der Antrag muss vom Vorstand eingereicht werden.~~ **Der Antrag hierzu muss beim Vorstand eingereicht werden. (Formulierung neu)** Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Versammlung oder Feier besonders mitzuteilen.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in allen Fällen ~~nach Vollendung des 18. Lebensjahres~~ **(entfällt)** Wahl - und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betreffen. ~~Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen den Beitrag in gleicher Höhe, wie alle Mitglieder.~~

Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird. (Neue Formulierung)

Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsgeschäftsordnung und den Versammlungsbeschlüssen.

Die Mitglieder dürfen bei allen Veranstaltungen im Behinderten- und Rehabilitationssport nur für den Dithmarscher Sportverein für Gesundheit- und Rehabilitation e.V. starten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

Beiträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen - vorübergehend oder dauernd – von der Beitragspflicht entbinden

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- ~~dem Jugendwart (Entfällt)~~
- bis zu 4 Beisitzer

Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten.

Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, evtl. gewählte 1. und 3. Beisitzer

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, evtl. gewählte 2. und 4. Beisitzer und Jugendwart

~~Wiederwahl ist zulässig. (Entfällt)~~

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Versammlungen

~~Einmal im Kalenderjahr wird eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt.~~

~~In der Mitgliederversammlung wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Nachdem Vorstand und Kassenwart Entlastung erteilt wurde, sind die anstehenden Neuwahlen durchzuführen. Die Versammlung entscheidet auch über Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

~~Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung.~~

~~Jede einberufene Versammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.~~

~~Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch Aushang im Schaukasten des Schwimmbades in Meldorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung.~~

~~Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.~~

Neue Formulierung:

- (1) Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt. In der Mitgliederversammlung wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen, diese ist erreicht, wenn es eine Ja-Stimme mehr gibt als Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung fordern.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten des DSGR e.V. im Schwimmbad Meldorf unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ~~erschienenen Mitglieder~~ **abgegebenen Stimmen (neue Formulierung)**

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Rehabilitations- und Behinderten- Sportverband Schleswig-Holstein e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensports zu verwenden.

~~Diese Satzung wurde am 20. Januar 2015 in Nindorf
von der Mitgliederversammlung beschlossen.~~

~~(Entfällt)~~

~~Hiermit bescheinigen wir, dass die vorstehende Fassung der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung im § 1, Satz 1 vom 20.08.2021 und den unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlautes der Satzung übereinstimmt.~~

~~Meldorf, den 20.08.2021~~

~~(Entfällt)~~